

35. Kann der Versicherte Rechte aus einem Seeversicherungsvertrage herleiten, den er auf Grund der Angaben seines auswärtigen Agenten in gutem Glauben an die Richtigkeit dieser Angaben abgeschlossen hat, wenn diese Angaben unwahr und von dem Agenten arglistigerweise zu Gunsten seines Prinzipales gemacht waren?

I. Civilsenat. Urth. v. 17. Dezember 1898 i. S. R. (Rl.) w. Ober-rheinische Versicherungsgesellschaft (Bekl.). Rep. I. 349/98.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der aus Kleinasien Tabak importierte, erhielt am 14. November 1896 aus Samsun am Schwarzen Meere von seinem dortigen Expedienten M. R. folgendes Telegramm:

„chargées hier 100 balles sur Bahrenfeld assurez dix mille francs“, und schloß am 16. November (der dazwischen liegende 15. November war ein Sonntag) durch Vermittelung seines Assuranzmakklers mit der Beklagten einen Versicherungsvertrag, laut dessen die Beklagte Versicherung übernahm für 100 Ballen Tabak von Samsun nach Hamburg, im durchstehenden Risiko von Speicher zu Speicher, zum taxierten Werte von 10000 M incl. imaginären Gewinnes. Die Versicherung war abgeschlossen nach den Allgemeinen Seeverficherungs-Bedingungen von 1867 mit den auf der Police abgedruckten Änderungen. Die Police enthielt folgende handschriftliche Klauseln:

„Interesse erwiesen. Jeder Ballen eine Toze, selbst im Schadens-falle, vorbehalten. Laut Depesche vom 16. November. Ohne Präjudiz, falls bereits abgegangen.“

Aus diesem Vertrage forderte der Kläger von der Beklagten Ersatz des Wertes von 57 Ballen Tabak, welche am 13. November 1896 während eines plötzlich ausgebrochenen Sturmes aus dem Leichter, in dem sie an Bord des Dampfers „Bahrenfeld“ geschafft werden sollten, ins Meer gefallen und verloren gegangen waren. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage.

Dem Streit lag wesentlich folgender Sachverhalt zu Grunde. Mit dem Dampfer „Bahrenfeld“ sollten 100, angeblich dem Kläger gehörige, Ballen Tabak, welche im Depot der Kaiserlich türkischen Tabakregie in Samsun lagerten, an den Kläger nach Hamburg ab- gesandt werden. Von diesen 100 Ballen wurden, als der Dampfer in Samsun angekommen war, am 13. November 1896 zunächst 77 Ballen an den Bruder und Expedienten des Klägers M. R. ausgeliefert, um in einem Leichter an Bord des Dampfers gebracht zu werden. Als 20 Ballen auf den Dampfer übergeladen waren, mußte mit der wei- teren Überladung innegehalten werden, weil inzwischen ein heftiges

Unwetter ausgebrochen war, bei welchem der noch im Leichter befindliche Tabak durch Seewasser und Regen naß, und deshalb vom Schiffer des „Bahrenfeld“ zurückgewiesen wurde. Der Leichter suchte nun die Küste wieder zu erreichen, schlug jedoch um, und seine Ladung fiel ins Meer. M. K., der sich an Bord des Dampfers befunden hatte, blieb dort wegen des Sturmes bis zum nächsten Morgen und sandte dann, ans Land zurückgekehrt, das oben erwähnte Telegramm an den Kläger ab, angeblich ohne Kenntnis von dem Verlust der 57 Ballen, der ihm erst in den nächsten Tagen bekannt geworden sein soll.

Die Beklagte erachtete bei dieser Sachlage die Versicherung für nicht verbindlich. Sie hielt es für unzweifelhaft, daß unter den obwaltenden Umständen M. K. bei Absendung der Depesche Kenntnis von dem Untergange der 57 Ballen gehabt habe, führte aber aus, daß es hierauf gar nicht ankomme, weil der Inhalt der Depesche in jedem Falle wesentlich unwahr gewesen sei, und M. K. als Beauftragter des Klägers unredlicherweise für den Abschluß der Versicherung erhebliche Umstände verschwiegen und so den Kläger in die Lage versetzt habe, seiner Anzeigepflicht aus § 29 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen nicht genügen zu können.

Die Klage wurde sowohl in der ersten, wie in der Berufungsinstanz abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die bloße objektive Unwahrheit der in der Depesche des M. K. enthaltenen Angaben, es seien am vorhergehenden Tage 100 Ballen Tabak im Dampfer „Bahrenfeld“ verladen worden, obgleich sie für die Beurteilung des zu übernehmenden Risikos von Erheblichkeit war, die Unverbindlichkeit des Versicherungsvertrages noch nicht zur Folge habe, weil diese Folge (§ 32 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen) nur dann eingetreten sein würde, wenn der Kläger sich die Angaben seines Expedienten beim Abschlusse des Versicherungsvertrages zu eigen gemacht hätte, nicht aber dann, wenn der Kläger bei seinen Angaben der Beklagten gegenüber sich auf den Inhalt des ihm zugegangenen Berichtes bezogen habe. Das Berufungsgericht weist in dieser Beziehung auf die Ausführung von Voigt (Seeversicherungsrecht S. 214) hin. Da nun im vorliegenden Falle die Police ausdrücklich auf die Depesche vom 16. November (richtig: 14. November), also auf den Bericht eines

Dritten, als Grundlage der Versicherung Bezug nehme, hält das Berufungsgericht dafür, daß, um zur Abweisung der Klage auf Grund der §§ 29. 32 der Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen gelangen zu können, noch die Führung des durch Eidesantrag angetretenen Beweises erforderlich sein würde, daß der Kläger selbst zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits Kenntniß von dem Eintritte des Unfalles gehabt habe.

Dessenungeachtet hat das Berufungsgericht, ebenso wie das Gericht erster Instanz, die Klage ohne Erhebung dieses Beweises abgemiesen, und zwar aus dem Grunde, weil der Expedient des Klägers, M. K., in seinem telegraphischen Berichte an den Kläger arglistigerweise für die Versicherung erhebliche Umstände zu dem Zwecke verschwiegen habe, damit die Versicherungsgesellschaft über den wahren Sachverhalt getäuscht und zum Abschlusse eines Versicherungsvertrages bestimmt werde, den sie bei Kenntniß der Wahrheit nicht abgeschlossen haben würde. Das Berufungsgericht leitet hieraus die Rechtsfolge her, daß der Kläger das, was er auf Grund eines so zustande gekommenen Vertrages von der Beklagten zu erhalten habe, als eine ungerechtfertigte Bereicherung wieder herausgeben müßte, sodas seiner Klageforderung die *exceptio doli generalis* entgegenstehe. Hierbei glaubt das Berufungsgericht der Feststellung, daß M. K. bei Absendung seiner Depesche den Untergang der in dem Leichter verbliebenen 57 Ballen bereits gewußt habe, nicht zu bedürfen; denn jedenfalls habe M. K. damals gewußt und vorsätzlich verschwiegen, daß diese 57 Ballen schon in dem Leichter naß geworden und von dem Kapitän des Dampfers zurückgewiesen waren, und die Anzeige dieses Umstandes würde hingereicht haben, die Beklagte von der Versicherung dieser 57 Ballen abzuhalten.

Die thatsächlichen Grundlagen dieser Entscheidung geben zu Bedenken keine Veranlassung." (Wird näher dargelegt.)

"Die getroffene Entscheidung ist aber auch rechtlich begründet, obgleich weder im Handelsgesetzbuche, noch in den Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen ausdrücklich ausgesprochen ist, daß dem Kläger aus einem in der vorliegenden Art zustande gekommenen Vertrage der Anspruch auf Erfüllung nicht zustehe.

Der Hinweis des Revisionsklägers, daß bei der Beratung des Handelsgesetzbuches die ursprünglich vertretene Meinung, daß die

Anzeigepflicht des Versicherten in dem Falle, wenn der Versicherungsvertrag für ihn durch Mittelspersonen zustande gekommen sei, sich auch auf die diesen Mittelspersonen bekannten Umstände erstrecke (Protokolle S. 3155. 3156), später ausdrücklich fallen gelassen worden sei, soweit es sich nicht um die eigene Kenntnis des den Vertrag abschließenden Vertreters handele (Protokolle S. 4419), erledigt die hier zu entscheidende Frage nicht. Es handelt sich vielmehr nach der vorliegenden Sachlage darum, ob ein Kaufmann, der sich in seinem Geschäftsbetriebe für gewisse Zwecke der Dienste von Hilfspersonen bedient, einen zu seinen Gunsten geübten, für den Abschluß eines Versicherungsvertrages kausal gewordenen Dolus einer solchen Hilfsperson sich entgegenhalten lassen muß, obgleich er selbst sich bei dem Vertragschluß in gutem Glauben befunden hat. Unmittelbar läßt sich ein diese Frage bejahender Satz aus den Quellen des gemeinen Rechtes nicht belegen. Jedoch hat schon das römische Recht sich zum Schutze des Verkehrs dazu gedrängt gesehen, demjenigen, der durch den Dolus eines für einen Anderen mit ihm kontrahierenden Vertreters geschädigt war, eine Klage gegen den Geschäftsherrn auf die aus diesem Geschäfte dem letzteren zugeflossene Bereicherung zu geben (l. 15 § 2 Dig. de dolo m. 4, 3). Die Anwendung des dieser Vorschrift zu Grunde liegenden Rechtsgedankens, daß der Geschäftsherr, auch wenn er selbst gutgläubig war, die Vorteile eines Geschäftes, das mit Hilfe eines in seinem Interesse von einem Anderen geübten Dolus zustande gekommen ist, nicht für sich beanspruchen dürfe, auf den vorliegenden Fall entspricht der neueren Rechtsentwicklung. Diese Rechtsentwicklung hat in weitem Umfange dazu geführt, Gewerbetreibende, die in ihrem Geschäftsbetriebe Gehilfen verwenden, für deren Verschulden haftbar zu machen.

Vgl. Artt. 400. 451 H.G.B.; § 930 preuß. A.L.R. I. 11; § 278 B.G.B.; Art. 1384 Code civil; Art. 115 des schweizerischen Obligationenrechtes, u. a. m.; vgl. auch die Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages Bd. 2 S. 80 flg. 284 flg.

Die sachliche Rechtfertigung des Grundsatzes, daß in obligatorischen Verhältnissen der Arbeitgeber für das von seinen Gehilfen und Arbeitern bei Ausführung der ihnen übertragenen Verrichtungen begangene Verschulden zu haften habe, liegt darin, daß derjenige, der sich in seinem geschäftlichen Interesse der Mitwirkung von Hilfspersonen bedient, die

sich aus deren Zuziehung ergebende Gefahr zu tragen hat und den aus dem Verschulden dieser Personen entstehenden Schaden nicht dem Gegenkontrahenten zumwälzen darf. Wenngleich der erwähnte Grundsatz in der bestehenden Gesetzgebung wesentlich nur auf die Erfüllung von Verträgen angewendet worden ist, so steht doch nichts im Wege, ihn auch auf die Mitwirkung von Gehilfen beim Vertragsabschlusse anzuwenden, und jedenfalls dann, wenn diese Mitwirkung in doloser Weise zu Gunsten des Geschäftsherrn stattgefunden hat. Ein solcher Fall liegt hier vor. Es gehörte zu den dem M. K. obliegenden Verpflichtungen, dem Kläger bei den für diesen besorgten Verschiffungen diejenigen Mitteilungen zu machen, auf Grund deren dieser die Versicherung der verschifften Waren bewirkte. Wenn er hierbei in betrügerlicher Absicht unrichtige Mitteilungen machte und ungünstige für die Versicherung erhebliche Umstände verschwieg, um den Kläger in den Stand zu setzen, einen Versicherungsvertrag abzuschließen zu können, den er auf Grund wahrheitsgemäßer Mitteilungen nicht hätte abschließen können, so muß sich der Kläger als Geschäftsherr diesen für den Vertragsabschluß kausalen Dolus seines Gehilfen entgegensetzen lassen, ohne daß es des von dem älteren römischen Recht benutzten Hilfsmittels einer dem Beschädigten zustehenden Bereicherungsklage bedarf.

Dieselbe Rechtsanschauung wird auf dem Gebiete des Seeverversicherungsrechtes von der englischen Praxis geteilt, welche von der Erwägung ausgeht, daß in solchen Fällen, in denen ein Schaden, der durch den Betrug oder die Nachlässigkeit eines Dritten herbeigeführt ist, auf eine von zwei schuldlosen Personen fallen muß, diejenige Partei den Schaden zu tragen hat, die der schuldigen Person ihr Vertrauen geschenkt oder dieselbe angestellt hat.

Vgl. Arnould, *Marine insurance* 6. Aufl. Bd. 1 S. 555.

Mac Arthur (*Contract of marine insurance* 2. Aufl. S. 11) stellt den Rechtsatz auf, daß die Versicherung entkräftet sei, wenn die dem Vertrage zu Grunde liegende falsche Angabe oder die Verheimlichung die Handlung eines Agenten des Versicherten sei, dessen Pflicht es war, dem Geschäftsherrn Nachricht über das Schiff oder die Ladung zu geben. Augenscheinlich liegt diesen Aussprüchen die Rechtsanschauung zu Grunde, daß der Geschäftsherr aus einem durch Betrug seines Gehilfen zustande gekommenen Versicherungsvertrage für sich Rechte nicht herleiten darf. . . .